



Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

DKE-Elektro GmbH & Co. KG

Gumpertsham 1

82054 Sauerlach

Deutschland

Mobil: +49 (0) 8104 89 99 81 0

E-Mail: info@dke-elektro.de

Web: www.dke-elektro.de

Handelsregister: DKE-Elektro GmbH & Co. KG, Amtsgericht München HRA 118152, persönlich haftende Gesellschafter: DKE-Elektro Verwaltung GmbH, Amtsgericht München HRB 285931

Geschäftsführer: Denis Kraus & Dominik Voeller

Steuernummer: 143/512/51108

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE363647992

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma DKE-Elektro GmbH & Co. KG

Stand: 04 / 2026

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

Für alle Rechtsbeziehungen im Bereich Einkauf zwischen dem Lieferanten und der Firma DKE-Elektro GmbH & Co. KG ("Auftraggeber"), gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Liefer- oder Ausführungsbedingungen des Lieferanten ("Lieferant" oder "Auftragnehmer") gelten nur, wenn diese schriftlich anerkannt wurden. Weder Schweigen noch die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen oder deren Bezahlung bedeutet eine Anerkennung solcher Bedingungen.
2. Bestellungen, Aufträge und Einzelabrufe sowie ihre Änderungen / Ergänzungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Das Angebot kann seitens des Lieferanten binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang angenommen werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
3. Vertragsbestandteile werden in folgender Reihenfolge:
 - a) Schriftliche Bestellung, sowie die darin genannten Bedingungen
 - b) Die Preise des in der Bestellung genannten Angebots des Lieferanten
4. Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen bzw. die von ihm gelieferten Waren haben die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Darüber hinaus haben sie den folgenden Bedingungen zu entsprechen:
 - a) den anerkannten Regeln der Technik
 - b) den gültigen DIN- und VDE-Bestimmungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung
 - c) Vorhandensein der notwendigen Zulassungs- und Prüfbescheide der jeweiligen Artikel, die auf Verlangen des Auftraggebers vom Lieferanten vorgelegt werden.

Abweichungen von den Regelungen dieses § 1.4 sind nur aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 2 Lieferung und Versand

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an die vom Auftraggeber benannte Verwendungsstelle ("Verwendungsstelle"). Das Abladen der Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers.
2. Die Rücklieferung von Verpackung, Paletten, Trommeln, etc. erfolgt kostenfrei für den Auftraggeber.

§ 3 Lieferfristen

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am benannten Lieferort.
2. Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind nur maßgeblich, wenn der Auftraggeber diesen schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer gewährleistet die strikte Einhaltung der Liefertermine. Bei Überschreitung des Liefertermins gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf.
3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. Der Auftraggeber hat die Wahl zwischen der Verschiebung des Liefertermins oder der Bewilligung von Teilleistungen. Im Fall des Lieferverzuges hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die vereinbarten Termine oder Fristen von ihm schuldhaft überschritten werden einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5,0 % der Nettoauftragssumme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und/oder Schadenersatz) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen dass dem Auftraggeber in Folge des Verzuges kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Angegebene Preise sind netto Preise. Sie verstehen sich DDP (Incoterms 2010) an den jeweils vom Auftraggeber benannten Lieferort in Euro einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Sie sind bindend, insbesondere gelten darin angegebene Einheitspreise bzw. in der Auftragsbestätigung bestätigte Nachlässe als fest vereinbart. Die Preise gelten bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Vertrages.
2. Massenerhöhungen oder Minderungen haben keine Auswirkung auf die vereinbarten Einheitspreise oder Nachlässe.
3. Schnittlängen haben keine Mehrkosten gegenüber Standardlängen zur Folge.
4. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Zahlung 30 Kalendertage mit 3% Skonto als vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung bei dem Auftraggeber eingegangen ist.
5. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie sachlicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt dies den Auftraggeber die Zahlung bis zu Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
6. Die Abrechnung seitens des Auftragnehmers erfolgt nach vom Auftraggeber bestätigten und unterzeichneten Lieferscheinen, getrennt nach Kommission, Bestellung und Abruf.

§ 5 Gewährleistung, Produkthaftung

1. Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Auftraggeber behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren werden Mängel gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen der §§ 438, 634a BGB
3. Im Gewährleistungsfall hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers den Mangel zu beseitigen, kostenlosen Ersatz zu leisten oder einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren. Weiterhin haftet der Lieferant im Rahmen der Mängelbeseitigung für etwaig anfallende Ein- und Ausbaurkosten die im Zusammenhang mit dem mangelhaften Produkt des Auftraggebers stehen, sowie für sonstige Mangelfolgeschäden. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus oder schlägt die Nachbesserung/Neulieferung maximal zweimal fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Auftraggebers gegenüber seinen Endkunden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Auftragnehmer.
4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tag des Eintreffens der Ersatzlieferung.
5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Produktschäden der Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

§ 6 Abtretung und Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
2. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche auftretende Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch unsachgemäße Leistung oder durch Verhalten des Personals des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen entstehen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Zur Deckung der gesetzlichen Haftpflicht wird der Lieferant eine Versicherung mit folgenden Versicherungssummen abschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber aufrechterhalten:
Für Sach- und Personenschäden mindestens € 2.500.000,00
Für Vermögensschäden mindestens € 500.000,00
Der Nachweis ist im Auftragsfalle der Auftragsbestätigung beizulegen bzw. innerhalb von 14 Tagen nachzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Nachweise berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag

§ 8 Technische Dokumentation und Daten

1. Es sind alle eventuelle erforderlichen Dokumentationsunterlagen auf Anforderung kostenfrei an die Auftraggeberin mit zu übergeben. Dazu gehören unter anderem Fachunternehmererklärungen, Prüfzeugnisse, Zulassungsbescheide, Datenblätter, erforderliche Berechnungen, erforderliche Montageplanungen, erforderliche Dokumentationsunterlagen gemäß DIN/VDE.
2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorinformationen, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw. die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
3. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz zu verlangen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 10 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird die ihm vom Auftraggeber überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers zugänglich machen und nicht für andere als die vom Auftraggeber bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die -ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers selbst mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter zu verhandeln. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu ihm werben.

§ 11 Beistellungen

Vom Auftraggeber beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches ("Beistellungen") verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Bestellungen nicht zu.

§ 12 Werkleistungen und Kaufverträge mit anhängender Werkleistung

1. Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch den Auftraggeber durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Auftragnehmers, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Rahmen der Leistungserbringung alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung beachten wird.

§ 13 Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand die Zuständigkeit des Gerichts des Sitzes der jeweiligen Gesellschaft des Auftraggebers, von welcher die Bestellung getätigt wurde.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung des Auftraggebers, von welcher die Bestellung getätigt wurde.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt.

